
Der Sonderfall der mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamten

Im Rahmen der Reform des Vorsorgeplans der PKSPF weist der Fall der mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten (Polizeibeamtinnen und -beamte, Vollzugsbeamtinnen und -beamte, Wildhüter/innen-Fischereiaufseher/innen) besondere Merkmale auf.

Aktueller Plan: Ruhestand mit 60 Jahren und Kompensationsleistungen

Gemäss der Verordnung vom 29. November 2011 über die Pensionierung der mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten (SGF 122.70.83) müssen sich diese nach Vollendung des 60. Lebensjahrs pensionieren lassen.

Im jetzigen System des Leistungsprimats ist der Pensionssatz von 1,6 % auf der Summe der koordinierten Löhne für alle Versicherten zwischen 60 und 62 Jahren gleich. Alle Versicherten in dieser Altersgruppe, unabhängig von ihrer Funktion – einschliesslich die mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten – erhalten dieselbe Rente für dieselbe Summe der koordinierten Löhne.

Unabhängig vom Primat (Leistungs- oder Beitragsprimat) können die mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten nach vollendetem 60. Lebensjahr nicht mehr in den Pensionsplan einzahlen und mit 65 Jahren nicht die gleichen Altersleistungen erreichen wie das restliche Personal. Als Kompensation für die Pflicht, sich mit 60 Jahren pensionieren zu lassen, erhalten die mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten zwischen 60 und 65 Jahren eine vom Arbeitgeber Staat finanzierte Kompensationsleistung in Höhe von 235 Franken pro Monat als AHV-Vorschuss. Diese Leistung entspricht der Differenz zwischen den 90 % und 100 % des AHV-Vorschusses (100 % = CHF 2350 pro Monat).

Neuer Plan: eine neue Lösung für die Kompensationsleistungen

Im neuen Vorsorgeplan mit Beitragsprimat wird der Umwandlungssatz rein versicherungstechnisch berechnet (strikt degressiv nach Altersgruppe). Die Renteneinbussen für die 60- oder 61-Jährigen vergrössern sich also gegenüber dem heutigen Stand. Für die mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten ist dies besonders problematisch, da sie dazu verpflichtet sind, sich mit 60 Jahren pensionieren zu lassen.

Nach der geltenden Personalgesetzgebung ist es Sache des Staatsrats, die Kompensationsleistungen für Funktionen mit obligatorischer Pensionierung vor 65 Jahren festzulegen. Die Sozialpartner haben daher vereinbart, bis zum Inkrafttreten der PKG-Revision am 1. Januar 2022 eine neue Kompensationslösung für die obligatorische Pensionierung mit 60 Jahren zu finden.

Diese Kompensation wird in Form eines versicherungstechnischen Einkaufs geleistet. Dieser Einkauf würde im Moment des Renteneintritts der mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten vorgenommen.

Der Betrag, der dem Altersguthaben der Beamtin oder des Beamten gutgeschrieben wird, entspricht dabei dem Kapital, welches notwendig ist, um die Senkung des Umwandlungssatzes von 5.40 % im Alter von 65 Jahren bis zum Alter von 60 Jahren (4.73 %) zu kompensieren. Dieses Kapital wird vom Staat und von jedem Versicherten finanziert werden, wobei die genaue Aufteilung noch Gegenstand von Diskussionen mit den Personalverbänden der betroffenen Personen sein wird.

Die Beamten mit Polizeigewalt sind in den Übergangsmassnahmen enthalten

Gemäss der geltenden Gesetzgebung wurden in der vom Staatsrat ausgearbeiteten Vorlage für die mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten die gleichen Grundsätze angewendet wie für das ordentliche Personal. Eine Ausnahme bilden die Übergangsmassnahmen.

Die Übergangsmassnahmen im engeren Sinn wurden für eine Dauer von zehn Jahren berechnet. Da sich die mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten nach vollendetem 60. Lebensjahr pensionieren lassen müssen, ist es gerechtfertigt, dass sie im Alter von 50 Jahren und einem Monat bis 59 Jahren von diesen Massnahmen profitieren. Die Berücksichtigung eines anderen Alters für diese Personalkategorie kostet ungefähr 30 Millionen Franken.